

Vorwort

Die „Flüchtlingskrise“ ist keine „Krise“ der Flüchtlinge, sondern eine Krise der politischen Institutionen. Aus europäischer Sicht ist dabei deutlich geworden, dass das „Dublin-System“ für die Steuerung der Migration von politisch Verfolgten, Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Zuwanderungsgruppen in diesem Ausmaß ungeeignet ist. Auch die aktuelle Entscheidung des EuGH¹ steht dieser Einschätzung nicht entgegen: Der EuGH hat die Fortgeltung von „Dublin“ zu Lasten der „Südstaaten“ in der Ausnahmesituation von 2015 bestätigt, ebenso den massenhaften, freiwilligen Selbsteintritt der aufnehmenden „Nordstaaten“ der EU für rechtmäßig befunden. Zu einer ähnlichen juristischen Gesamteinschätzung kam zuvor schon der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags. Rechtspolitisch betrachtet aber spielt der EuGH den Ball damit bloß zurück an den politischen Raum, weil es gerade nicht Aufgabe der Judikative sein kann, durch „kreative“ richterliche Rechtsfortbildung das „Dublin-System“ zu reformieren. Wenn also der europäische Gesetzgeber hier nicht selbst tätig und ein solidarisches, gesamt-europäisches Flüchtlings- und Grenzregime schaffen und durchsetzen wird, verbleibt auch eine erneute „Flüchtlingskrise“ im bisherigen, „unpassenden“ rechtlichen „Dublin-Rahmen“.

Aus deutscher Sicht zeigt sich u. a., dass Maßhalten und realistischer Pragmatismus nach wie vor nicht zu unseren politischen Tugenden zählen, erst recht nicht unter außergewöhnlichen Umständen, die sich der politischen und bürokratischen Alltagsroutine entziehen: So steht

- das bedingungslose „Refugees welcome“ hasserfüllter Fremdenfeindlichkeit von „Wutbürgern“ mit zahlreichen Brandstiftungen bei Flüchtlingsheimen gegenüber;
- die detailverliebten, kleinteiligen Regelungen zur Grenzkontrolle im Regelfall der vollständigen Aufhebung von Kontrollen in der „Flüchtlingskrise“;
- eine inflexible Pedanterie im alltäglichen Beamtenrecht der „unbürokratischen“, „spontanen“ Beschäftigung von fachlich völlig Ungeeigneten wie

1 Vgl. EuGH-Urteil, Große Kammer vom 26.7.2017, Rs C-646/16; <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=193206&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=564781> (Abruf: 1.8.2017).

etwa Bundeswehrangehörigen im Asylverfahren beim BAMF.² Eine politische Kehrtwende erfolgte erst im Falle des Skandals um einen rechtsextremen Bundeswehroffizier, der sich als syrischer (!) Flüchtling tarnte, um mit Anschlägen islamistischen Terror vorzutäuschen – und ausgerechnet durch einen Bundeswehrangehörigen befragt worden ist.³

Mit der „Krise“ des BAMF – oder auch des Berliner Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) – ließe sich schon allein ein Sammelband füllen. Vorliegend können aus der „Flüchtlingskrise“ daher nur punktuell Problematiken aufgegriffen werden, die die europäische bzw. deutsche Ebene betreffen. Die analytischen Zugänge und Fragestellungen sind dabei so unterschiedlich, wie die Problemlagen während der „Flüchtlingskrise“ selbst: philosophisch, juristisch, (rechts)politisch und kriminologisch. Sie betreffen:

- die Rechtsunsicherheit von Flüchtlingen im Anschluss an Überlegungen von Hannah Arendt und Giorgio Agamben (*Julia Schulze Wessel*);
- die Diskussion um die sogenannte „Ausländerkriminalität“ im Gefolge der Kölner Silvesternacht (*Thomas Bliesener*);
- den veralteten Etatismus im Gutachten des früheren Verfassungsrichters Di Fabio zur „Migrationskrise“, das von der bayerischen Landesregierung in Auftrag gegeben wurde (*Robert van Ooyen*);
- die Rechtmäßigkeit der „Grenzöffnung“ (*Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags*);
- die Zulässigkeit eines Einsatzes der Bundeswehr im Innern bei der „Flüchtlingskrise“ (wiederum *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags*);
- die „flüchtlingsunfreundliche“ Haltung mittel- und osteuropäischer Staaten (*Kai-Olaf Lang*);
- die Rolle von Frontex angesichts der „Flüchtlingskrise“ (*Rosalie Möllers*) und schließlich
- die Wahrnehmung von Migration als „Kriminalitätsproblem“ bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus (*Martin Möllers*).

Robert van Ooyen / Martin Möllers Berlin und Heringsdorf i. H. 8/2018

2 Vgl. Die Zeit: Bamf. Chaos bei Asylentscheidern größer als angenommen, vom 13.6.2017; <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/bamf-ausbildungsquote-qualifikation-entscheidung> (Abruf: 6.2.2018).

3 Vgl. BR: BAMF-Befragung durch anderen Soldaten, Sendung vom 29.4.2017; <http://www.br.de/nachrichten/terrorverdacht-bundeswehr-offizier-vernehmung-soldat-100.html> (Abruf: 6.2.2018).